

Universitätswahlen 2025

Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Die Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler für die Universitätswahlen 2025 für die
 - I. Turnusmäßigen Wahlen der Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. Großen Fakultätsräten
 - II. Nachwahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Theologischen Fakultät zum Fakultätsrat
 - III. Nachwahl der Gruppe der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik der Medizinischen Fakultätwerden **von Donnerstag, 08.05.2025 bis Mittwoch, 14.05.2025** im Wahlamt, Fahrenbergplatz (Rektoratsgebäude), Raum 05024, während der Dienstzeit zur Einsicht aufgelegt.

Bei Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 0761 203-4850 oder -4851, wahlamt@zv.uni-freiburg.de) gebeten.
2. Die Wählerverzeichnisse werden am Montag, **den 28.04.2025** (Wahlstichtag), vorläufig abgeschlossen. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 9 Satz 3 Wahlordnung). Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses können nur bis zum Ende der Auflegungsfrist, also bis Mittwoch, 14.05.2025 schriftlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
4. Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Wird keine Wahlfakultät angegeben, werden sie der bei der Immatrikulation erstgenannten Fakultät zugeordnet. Die Zugehörigkeit kann im Studierendensekretariat zu den Öffnungszeiten persönlich, telefonisch oder per Email erfragt werden. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (Ende der Auflegungsfrist – 14.05.2025) schriftlich erklärt werden (§ 2 Abs. 6 WahlO).
5. Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß § 2 WahlO gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird (§ 2 Abs. 8 WahlO).

Freiburg, den 23. April 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin



Ulrike Hülsmann
Wahlleiterin